Matthias-Claudius-Sozialwerk Bochum e.V.

Satzung

(Stand 04.03.2008)

Präambel

"Suchet der Stadt Bestes!" Jeremia 29,7

Herausgefordert durch das Prophetenwort des Jeremia bilden die Matthias-Claudius-Schulen in Bochum seit 1986 Schüler und Schülerinnen mit und ohne Behinderung nach dem ihr eigenen ganzheitlichen pädagogischen Konzept auf der Basis der christlichen Grundlegung und Ausrichtung von Bildung und Erziehung aus.

Die Matthias-Claudius-Schulen und die in und mit den Schulen zusammenarbeitenden Menschen wollen ihre Tätigkeitsfelder vornehmlich in Bochum und im mittleren Ruhrgebiet erweitern.

Sie wollen pädagogische und sozial-diakonische Einrichtungen betreiben und fördern, um auf diese Weise das integrative und generationenübergreifende Lernen und Leben auch in außerschulischen Bereichen wie Freizeit, Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Sie bezeugen mit diesem Dienst Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Matthias-Claudius-Sozialwerk Bochum e.V.

Er hat seinen Sitz in Bochum.

- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks wird der Verein insbesondere
 - Initiativen, Projekte und Einrichtungen betreiben und f\u00f6rdern, die im schulischen, vorschulischen und au\u00ederschulischen Bereich Bildungsangebote verwirklichen, die begabungs- und neigungsorientiert, z.B. k\u00fcnstlerisch musisch oder technisch naturwissenschaftlich ausgerichtet sind; dabei sind die Integration behinderter und nichtbehinderter Menschen und das generationen\u00fcbergreifende Leben und Lernen wesentliche Grundlagen der Arbeit,
 - den Trägerverein Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V. fördern, insbesondere soweit staatliche Refinanzierungsmittel zum Betrieb oder für besondere Vorhaben der Schulen nicht ausreichen,
 - die offene Ganztagsschule im Primarbereich an den Matthias-Claudius-Schulen in Bochum durchführen bzw. fördern,
 - die Junior-Akademie an den Matthias-Claudius-Schulen in Bochum (betreute Mitarbeit von Schülerinnen und Schülern an Projekten Dritter) durchführen bzw. fördern,
 - Initiativen, Projekte und Einrichtungen betreiben und f\u00f6rdern, die generationen\u00fcbergreifende, betreute und integrative Wohnverh\u00e4ltnisse verwirklichen und erm\u00f6glichen. Dabei soll insbesondere die Integration von behinderten und nichtbehinderten Menschen sowie von Jung und Alt gef\u00f6rdert werden,
 - Praxisfelder, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse eröffnen und erhalten, die unternehmerische Tätigkeiten mit Hilfe von Menschen mit Behinderung und benachteiligten Gruppen ermöglichen,
 - Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen beraten, begleiten und durch eine an christlichen Werten orientierte soziale Betreuung unterstützen, beispielsweise die Planung und Gründung eines integrativen Kindergartens, eines Familienzentrums sowie weiterer sozial-diakonischer Anliegen und Projekte fördern.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereines gehört auch die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung der von ihm betriebenen und geförderten Projekte, sowie die Förderung und Durchführung geeigneter Veröffentlichungen.
- (4) Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke darf der Verein Gründungsstifter der gemeinnützigen Matthias-Claudius-Stiftung Bochum sein sowie Spendengelder zur Weiterleitung an die Stiftung entgegennehmen. Der Verein sieht die Vermögensausstattung der Stiftung als eine Maßnahme zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke gem. § 58 Ziffern 1 u. 2 Abgabenordnung.

(5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder solche gemeinnützigen Körperschaften gemäß § 58 AO fördern sowie seine Aufgaben an Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 AO delegieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige vom christlichen Glauben geprägte Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen sowie die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungsverträgen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 4 Beschaffung der Mittel

Die zur Aufgabenerfüllung des Vereins benötigten Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- (1) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- (2) Erträge aus eigenem Vermögen und aus dem Vermögen der Matthias-Claudius-Stiftung, Bochum,
- (3) Einzelspenden und Sammlungen,
- (4) Zuwendungen von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite (Zuschüsse, Vermächtnisse u.a.)

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Juristische Personen, insbesondere christliche (Kirchen-)Gemeinden, Vereinigungen und Verbände sowie diakonische Einrichtungen, wenn sie die Aufgabe des Vereins bejahen und bereit sind, diese zu fördern und an der Verwirklichung mitzuarbeiten,
 - natürliche Personen als Vertreter/innen von christlichen (Kirchen-)Gemeinden, die nicht eigenständig körperschaftlich verfasst sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme und muss seine Entscheidung nicht begründen.

- (3) Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Jedes Mitglied soll die Höhe seines Beitrages nach seinem Leistungsvermögen bemessen. Über die Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, wenn:
 - ein Mitglied dem Vereinszweck entgegenhandelt
 - ein Mitglied über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an der Verwirklichung der Vereinsaufgaben nicht mehr aktiv mitarbeitet und/oder keinen Anteil mehr an dem Vereinsleben nimmt.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss mit Angabe der Gründe ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem Mitglied steht es zu, Widerspruch gegen den Ausschluss vorzulegen. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Werkes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Aufsichtsrat
 - c) Der Vorstand
- (2) Ferner kann ein Kuratorium als zusätzliches Organ eingesetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung, Mitgliederbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte oder gemailte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art von Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt, und zwar spätestens innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies von einem der Organe oder von mindestens 30 % der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Maßgeblich ist der durch den Poststempel nachgewiesene Absendetag.

- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtrates, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auf einen anderen Vorsitz beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheit, die nicht zu den Aufgaben der anderen Organe des Vereins gehören.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Diese sollen jeweils für einen Zeitraum von vier Jahren entsandt werden, um eine Kontinuität der Arbeit des Verein zu gewährleisten.
- (8) Soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit wie möglich soll bei Beschlussfassungen Einmütigkeit angestrebt werden. Wenn eine Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, wird nach Stimmenmehrheit beschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Er unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder Unterlagen des Vereins einsehen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jegliche gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Zu Aufsichtsratsmitgliedern sollen mindestens zur Hälfte vom Verein unabhängige Persönlichkeiten berufen werden, die persönlich und fachlich für die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates hinreichend qualifiziert sind.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat soll bei der Benennung von Kandidaten Wahlvorschläge von Mitgliedern des Vereins, die ihm bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung benannt worden sind, berücksichtigen, wenn sie nicht aus seiner Sicht den Interessen des Vereins entgegenstehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der Aufsichtsrat für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied einstimmig kooptieren.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenen Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretene Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und leitet sie.
- (6) Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Aufsichtsratssitzung statt. Außerordentliche Aufsichtsratsitzungen werden einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte beantragt.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand zur Teilnahme ohne Stimmenrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.
- (9) Für Ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; Außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (10) Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haben Anspruch auf einen angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz, der ihre Tätigkeit abdeckt.
- (11) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
- (12) Im Übrigen gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung. Er ist dabei an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Ihre Bestellung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Aufsichtsrat - soweit erforderlich - für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandmitglied.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenen Vorsitzenden bestimmen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einmütig. Im Streitfall entscheidet der Aufsichtsrat.
 - Jedes Vorstandsmitglied des Vereins ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt diese Befreiung, wenn und soweit es sich um einen Bereich handelt, bei dem der Verein Beteiligungsrechte ausübt.
- (5) Vorstandmitglieder können soweit das vom Aufsichtsrat für erforderlich gehalten wird - auch hauptamtlich oder teilhauptamtlich bestellt werden und haben dann Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar.
- (6) Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.
- (7) Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haben Anspruch auf einen angemessenen Haftpflicht-Versicherungsschutz, der ihre Tätigkeit abdeckt.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ein Kuratorium bestellen, dessen Aufgabe es ist, Vorstand und Aufsichtrat zu beraten.
- (2) Das Kuratorium besteht gegebenenfalls aus mindestens drei höchstens zwölf Mitgliedern, die geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein sollen bzw., die besondere Kenntnisse hinsichtlich der vom Verein betriebenen und geförderten Projekte besitzen. Ferner können Vertreter der Matthias-Claudius-

- Stiftung Bochum, des Trägervereins Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V. und der verschiedenen vom Verein betriebenen Einrichtungen und Projekte dem Kuratorium angehören.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 11 Kontrolle

- (1) Der Jahresabschluss wird durch einen von dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung vorausschauend gewählten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft.
- (2) Der gewählte Prüfer hat ein Testat zu erteilen, welches mit dem Bericht über den Jahresabschluss vorzutragen ist. Ein geprüftes Exemplar des Jahresabschlusses hat während der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzuliegen.

§ 12 Satzungsänderungen

Die Satzung oder der Satzungszweck können unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Änderung der Satzung oder des Satzungszweckes ist in der Einladung zu der entsprechenden Versammlung im Entwurf anzufügen, wobei der bisherige Satzungstext und der entworfene Satzungstext gegenüber zu stellen sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates erfolgen. § 12 gilt entsprechend.
- (2) Das bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Das Vermögen fällt mit dieser Auflage der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Bochum-Hermannshöhe K.d.Ö.R zu.
- (3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

Bochum, den 27.11.2007